Vertrag
über Postdienstleistungen
zwischen
Landratsamt Lichtenfels („AG“)
und
_____(„AN“)

§ 1 Leistungsgegenstand

Der AN schuldet dem AG die Erbringung von Postdienstleistungen. Deren genauer Inhalt ergibt sich aus der Anlage 1 (Leistungsbeschreibung) ergänzt durch die Anlage 2 (AN-Konzept Versandspitzen), Anlage 3 (AN-Konzept Zustellzeiten), Anlage 4 (AN-Konzept Reklamationsmanagement), Anlage 5 (AN-Konzept Nachhaltigkeit Versand) und Anlage 6 (AN-Erklärung zu Saubere-Fahrzeuge-Beschaffungs-Gesetz).

§ 2 Rangfolgeregelung

Für die Leistungserbringung und aller hieraus entstehenden Rechte und Pflichten gelten die nachfolgend genannten Regelungen. Im Fall von Widersprüchen gilt die Reihenfolge als Rangfolge:

1. dieser Vertrag
2. Leistungsbeschreibung (Anlage 1)
3. AN-Anlagen 2, 3, 4, 5 und 6
4. Preisblatt (Anlage 7)
5. die Allgemeinen Bedingungen für die Ausführung von Leistungen – Teil B der Verdingungsordnung für Leistungen – VOL/B in der jeweils gültigen Fassung
6. Saubere-Fahrzeuge-Beschaffungs-Gesetz in der jeweils gültigen Fassung
7. BVB Saubere-Fahrzeuge-Beschaffungs-Gesetz
8. die für die Leistungserbringung anwendbaren AGB der Deutschen Post AG in ihrer jeweils gültigen Fassung

§ 3 Vergütung

Die Vergütung richtet sich nach der Leistungsbeschreibung sowie dem vom Auftragnehmer ausgefüllten Preisblatt. Sie wird monatlich fällig. Der AN muss die Rechnung tagesgenau aufgeschlüsselt nach Art und Anzahl der pro Tag transportierten Beförderungsgegenstände erstellen.

Der AG ist berechtigt, entsprechend der gesetzlichen Voraussetzungen der §§ 634 ff BGB in Verbindung mit § 14 VOL/B, die Vergütung zu mindern, wenn die Leistung nicht den Anforderungen der Anlagen 1 bis 5 entspricht.

Soweit erforderlich, müssen die Entgelte von der Bundesnetzagentur während der Vertragslaufzeit genehmigt sein. Der AN verpflichtet sich, eine Änderung der Entgeltgenehmigung unverzüglich dem Auftraggeber mitzuteilen. Erhöht sich das genehmigte Entgelt des Auftragnehmers während der Vertragslaufzeit, so besteht ein Sonderkündigungsrecht des Auftraggebers. Dies gilt für alle der Regulierung unterliegenden Entgelte, unabhängig davon, ob diese ex ante oder ex post überprüft werden. Zur Geltendmachung der hierdurch entstehenden Preissteigerungen muss der Auftragnehmer auf Basis seines Angebotes den Nachweis hinsichtlich Art und Höhe der Entgelterhöhung sowie ihrer konkreten Auswirkung ab Geltendmachung führen. Verringert sich das genehmigte Entgelt, so wird der Vertrag mit dem verringerten Entgelt fortgeführt.

Soweit die Entgelte nicht von der Bundesnetzagentur genehmigt werden müssen, sind die im Angebot angegebenen Preise Festpreise, die für die gesamte Dauer des Vertragsverhältnisses gelten. Eine Preisanpassung während der Vertragslaufzeit ist nicht möglich. Ausgenommen von dieser Regelung ist eine etwaige Änderung des jeweils maßgeblichen Mehrwertsteuersatzes.

§ 4 Vertragslaufzeit

Der Vertrag beginnt am 01.02.2027 und hat eine Laufzeit von 36 Monaten. Bis zu zwei Monaten vor Ablauf der Vertragslaufzeit kann der AG den Vertrag optional um weitere 12 Monate verlängern. Hierfür bedarf es einer schriftlichen Anzeige. Andernfalls ist der Vertrag beendet.

Die geschätzte Abnahmemenge über die gesamte Vertragslaufzeit von 48 Monaten beträgt:

- Los 1: 152.800 Sendungen
- Los 2: 95.260 Sendungen
- Los 3: 18.580 Sendungen

Die Höchstmenge über die gesamte Vertragslaufzeit von 48 Monaten beträgt:

- Los 1: 198.640 Sendungen
- Los 2: 123.838 Sendungen
- Los 3: 24.154 Sendungen

Eine Abnahmegarantie ist hiermit nicht verbunden.

Nach Ablauf der Gesamtlaufzeit von maximal 48 Monaten bzw. mit Erreichen der je Los angegebenen Höchstmenge – je nachdem, was

früher eintritt – endet der Vertrag automatisch, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

Der AG kann innerhalb der ersten sechs Monate den Vertrag jederzeit unabhängig vom Vorliegen von wichtigen Gründen mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende, frühestens jedoch zum 31.07.2027, kündigen. In allen anderen Fällen ist die ordentliche Kündigung während der Laufzeit ausgeschlossen.

Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund für den AG liegt insbesondere dann vor, wenn ein Verstoß gegen die vertragliche Verpflichtung zur Einhaltung der Mindestziele nach dem Saubere-Fahrzeuge-Beschaffungs-Gesetz vorliegt.

§ 5 Leistungsstörungen

Über drohende oder bereits eingetretene Betriebsstörungen beim AN, die zur Verzögerung bei der Abholung oder Zustellung der Sendungen führen oder zu führen drohen, ist der AG unverzüglich zu informieren.

Werden die bereitgestellten Sendungen nicht innerhalb der vereinbarten Abholzeiten abgeholt, kommt der AN ohne weitere Mahnung in Verzug. Dies gilt nicht, wenn er die Nichtabholung nicht zu vertreten hat. Der AG ist im Falle des Verzuges berechtigt, den Versand am Folgetag auf Kosten des AN einem anderen Dienstleister zu übertragen, auch wenn der AN am Folgetag zur Abholung der in Verzug befindlichen Sendungen erscheint.

§ 6 Unterauftragnehmer

Unterauftragnehmer dürfen nur mit Zustimmung des AG eingesetzt werden. Der AG kann seine Zustimmung in begründeten Fällen (z.B. mangelhafte Leistungserbringung) jederzeit widerrufen. Der AN muss in jedem Fall nachweisen, dass die Pflichten, die sich aus diesem Vertrag ergeben, auch mit dem Unterauftragnehmer vereinbart worden sind.

Der AN haftet dafür, dass der Unterauftragnehmer alle erforderlichen Genehmigungen und Rechte besitzt, die für die Vertragserfüllung benötigt werden und stellt den AG von allen Schadensersatzansprüchen, vertraglichen und gesetzlichen Ansprüchen Dritter, die aus dem Vertragsverhältnis entstehen, frei.

§ 7 Einheitlicher Ansprechpartner

Der AN stellt

Name, Vorname:	

Anschrift:	
Telefon:	
Mobiltelefon:	
Telefax:	
E-Mail:	

als Ansprechpartner für Reklamationen, Nachfragen etc. für den AG zur Verfügung. Der Ansprechpartner ist zu den üblichen Geschäftszeiten zu erreichen. Im Fall von Urlaub oder Krankheit steht eine Vertretung zur Verfügung.

§ 8 Haftung
Der AN haftet für Schäden nach den gesetzlichen Vorschriften.

§ 9 Versicherung
Der AN verpflichtet sich, eine Haftpflichtversicherung abzuschließen und diese während der gesamten Vertragsdauer aufrecht zu erhalten. Diese Versicherung muss die Haftung für alle im Zusammenhang mit der Beförderung entstehenden Schäden abdecken.

Die Versicherung muss mindestens eine Deckungssumme von 1.000.000 EUR für Sach-, Personen- und Vermögensschäden pro Versicherungsfall und mindestens eine Höchstleistung von 2.000.000 EUR pro Versicherungsjahr absichern.

§ 10 Datenschutz
Der AN ist verpflichtet, bei der Erbringung der Postdienstleistungen das Brief- und Postgeheimnis (§ 64 Postgesetz) zu wahren. Außerdem unterliegt er den besonderen datenschutzrechtlichen Regelungen des Postgesetzes, der Datenschutzgrundverordnung, des Bundesdatenschutzgesetzes, des Bayerischen Datenschutzgesetzes. Der AN ist verpflichtet, die ihm im Rahmen oder bei Gelegenheit seiner Tätigkeit bekannt werdenden personenbezogenen Daten und Informationen sowie Unterlagen streng vertraulich zu behandeln und nicht an Dritte weiterzugeben. Das Post- bzw. Datengeheimnis ist auch innerhalb des Unternehmens des AN und auch nach Vertragsende zu beachten. Der AN und seine Nachunternehmer unterliegen der Kontrolle

des Landesbeauftragten für den Datenschutz (Art. 15 ff. Bayerisches Datenschutzgesetzes).

§ 11 Vertraulichkeit

Der AN ist verpflichtet, sämtliche in Vorbereitung dieses Vertrages und während der Laufzeit des Vertrages ausgetauschten und als geheimhaltungsbedürftig oder vertraulich erklärten Informationen technischer oder geschäftlicher Art des AG während und nach Beendigung der Laufzeit des Vertrages vertraulich zu behandeln und nicht ohne schriftliche Zustimmung des AG Dritten zur Verfügung zu stellen oder zugänglich zu machen.
Diese Verpflichtung entfällt für Informationen, die nachweislich

- der Öffentlichkeit ohne Mitwirken oder Verschulden des AN bekannt oder allgemein zugänglich werden oder

- dem AN bei Erhalt der Information bereits bekannt waren oder

- Informationen entsprechen, die dem AN von einem hierzu berechtigten Dritten offenbart oder zugänglich gemacht werden oder

- von einem Mitarbeiter des AN ohne Kenntnis von Informationen des AG entwickelt wurden oder

- aufgrund gesetzlicher, gerichtlicher oder behördlicher Anordnung offenzulegen sind.

Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit erlischt drei Jahre nach Ablauf der Vertragslaufzeit.

§ 12 Vertragsänderung

Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für diese Klausel selbst.

§ 13 Gerichtsstand und Rechtswahl

Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist der Sitz des Auftraggebers. Es gilt das deutsche Recht.